

Projekt

Schwefelaufheizterminal

mit dem Teilprojekt

Neubau von Gleis 5 und 6 zwischen der Straße F' und 2' im Werkteil 2

Allgemeine Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:	Seite
A Gegenstand der Baumaßnahme	2
A.1 Allgemeines zur Baumaßnahme	2
A.2 Darstellung der Leistung/Leistungsumfang	4
A.2.1 Allgemeines	4
A.2.2 Neubau Terminalgleise 5 und 6 im WT II	5
A.2.3 Baugrund	7
A.2.4 Straßenaufbau	8
A.2.5 Rangiererwege	8
A.2.6 Bahnübergänge	8
A.2.7 Weichenheizung	9
A.2.8 Entwässerung	9
A.2.9 Sicherungstechnische Anlagen	9
A.2.10 Oberleitungsanlage	9
A.2.11 Tangierende Planungen	9
A.3 Besonderheiten	9
B Betriebliche Gegebenheiten/Bauablauf	11
B.1 Angaben zur Baustelle	11
B.1.1 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	11
B.1.2 Abfälle, Abwasser, Betriebsstoffe	11
B.1.3 Lager- und Arbeitsplätze	12
B.1.4 Oberflächenwasser	12
B.1.5 Boden- und Untergrundverhältnisse	13
B.1.6 Zu schützende Bereiche und Objekte	14
B.1.7 Rangierbetrieb/Zufahrtswege	14
B.2 Bauablauf	14
B.3 Besonderheiten/Vorbehalte	15
C Technische Vorbemerkungen	18
C.1 Allgemeine Vorbemerkungen	18
C.2 Zusätzliche Technische Vorbemerkungen	21

A Gegenstand der Baumaßnahme

A.1 Allgemeines zur Baumaßnahme

Die InfraLeuna plant den Neubau eines Schwefelaufheizterminal für die Bereitstellung von insgesamt 16 Schwefelkesselwagen im Bereich zwischen der Straße F' und der Straße 2' im Werkteil II am Chemiestandort. Es ist die gleichzeitige Aufheizung von jeweils 8 Kesselwagen vorgesehen. Im Rahmen des Gesamtvorhaben ist die Errichtung der notwendigen Gleisinfrastrukturanlagen sowie die technischen Anlagen für die Bereitstellung 5bar Nassdampf, Trinkwasser etc. vorgesehen. Hauptnutzer des Schwefelaufheizterminals wird die DOMO Caproleuna GmbH sein.

Die geplanten Maßnahmen gliedern sich in den Baubereich:

- Neubau von Gleis 5 und 6
- Einbau einer Doppelweiche 124/125 in das Gleis 1 Str.2'
- Anpassungsarbeiten im Zuge Weicheneinbau im Gleis 1

Eine direkte Zufahrt zum Baufeld Gleis 5/6 ist über das Straßennetz der InfraLeuna, hier über die Straßen 1'/D' im Werkteil 2 und dem Zwischenlagerplatz heran möglich.

Die Baustelleneinrichtung kann im Baufeld, in Abstimmung mit dem AG, westlich der Straße D' auf dem Gelände der Domo Caproleuna GmbH aufgestellt werden.

Veränderungen an den Entwässerungsanlagen im Baufeld für die Errichtung der notwendigen Gleisinfrastruktur sind nicht vorgesehen.

Der vom Umbau betroffene Gleisabschnitt Gleis 1 Straße 2' sowie die im Anbindebereich befindlichen Weichen gehören zum Anlagenbestand der InfraLeuna. Die Bestandsweichen im Bereich der Mutterstraße sind an das ESTW angebunden.

Generell gilt, dass ausgebaute Schwellen und Schienen fachgerecht zu entsorgen sind, ggf. sind gekennzeichnete Teile im Rahmen der Rückbauarbeiten dem AG zurückzugeben. Der auszubauende Gleisschotter ist auf den Lagerplatz des AG im Werkteil 1 abzutransportieren, auf Haufwerk zu setzen. Vorhandene Schutzschichten wie Schottertrag- bzw. Frostschutzschichten sind engmaschig auf ihre Tragfähigkeit hin zu prüfen und bei Bedarf zu ersetzen. Fehlende Schutzschichten sind neu herzustellen.

Als Oberbaumaterial ist ausschließlich Neumaterial zu verwenden, wobei der Grundsotter aus Recyclingschotter bestehen darf und durch den AG soweit vorhanden beigestellt wird. Die Oberbaumaterialien (Fahrschienen/Unterschwellung) der Gleisbereiche werden durch den AG beigestellt. Für zu liefernde Materialien durch den AN sind mit dem Angebot die Herkunft sowie der Hersteller der Materialien zu benennen. Die erforderlichen Fahrschienen vom Typ 49 E1 werden in Längen von 120 m beigestellt und liegen im Bereich von Gleis 1 Straße 2'.

Alle erforderlichen Schienenschweißungen sollen als AT-Schweißungen ausgeführt werden.

Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Einbau der Doppelweiche und die Anpassungen im Gleis 1 Straße 2' in kürzester Bauzeit realisiert werden können, um die damit verbundenen betrieblichen Einschränkungen der Gleisanschließer zu minimieren. Bei Erfordernis ist eine Wochenend- und Nachtarbeit bei der Kalkulation einzuplanen.

Hierzu ist vor Abgabe des Angebotes zwingend eine Vor-Ort-Begehung mit dem AG erforderlich. Des Weiteren ist dem Angebot ein Bauablaufplan beizufügen. Beide Teile sind bindend.

Es handelt bei den überwiegenden Maßnahmen um reine Neubaumaßnahmen. Lediglich für den Einbau der neuen Doppelweiche in Gleis 1, ist die bestehende ursprüngliche Gleisanlage in ihrer Lage und Höhe zu beachten. Es erfolgt hier lediglich eine Optimierung der Anlagenbereiche.

Arbeiten an den elektrotechnischen Anlagen (Weichenheizung, Leit- und Sicherungstechnik etc.) werden durch den AG, soweit nicht anders beschrieben, ausgeführt.

Die vorliegenden Ausführungsunterlagen beinhalten die Gleis- und Tiefbauleistungen. Arbeiten für die Errichtung der Anlagenteile der Schwefelaufheizanlage sind im Lageplan dargestellt. Die Ausführung erfolgt durch Dritte.

Für die Gleisanlagen sind die geforderten technischen Parameter der Anordnung über den Bau und Betrieb für Anschlussbahnen - Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA)- vom 13. Mai 1982 (neu veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 1/1997, ausgegeben am 02.01.1997) und der technischen Vorschriften und Regelwerke sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) zu garantieren.

Der Leistungsumfang umfasst die Gleis-, Tiefbau- und Montageleistungen für

- Grundhafte Erneuerung von Gleis 1, Ausbaulänge ca. 75 m,
 - Einbau der Doppelweiche 124/125, DW 49E1-190-1:6,6 l/6,6 r,
 - Neubau der beiden Terminalgleise, Ausbaulänge ca. 295 m,
 - und den dazu erforderlichen Erd- und Tiefbauarbeiten
-
- Herstellung einer Bordanlage im Aufstellbereich der Kesselwagen
 - Eindeckung des Terminalbereiches mittels Asphalteindeckung

Die aufgezeigten Baumaßnahmen erfolgen alle auf dem Gelände der InfraLeuna GmbH bzw. der DOMO Caproleuna GmbH (Lagerplatz) statt.

Sonstige öffentliche Belange stehen dem Umbau der Gleisanlagen nicht entgegen.

Die Beantragung und Ausschilderung von Straßensperrungen, soweit erforderlich, ist Sache des Auftraggebers und erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Werkschutz. Hierzu gehört auch die Aufstellung der Beschilderung etc. Notwendige Schachtscheine und weitere Erlaubnisscheine für das Arbeiten in der Nähe von Rohrbrücken und die Betretung von Grundstücken Dritter werden durch die InfraLeuna GmbH zur Verfügung gestellt.

Durch den Auftragnehmer sind für den Realisierungszeitraum notwendige Zufahrtberechtigungen und Zeitausweise für alle Arbeitskräfte kostenpflichtig zu beantragen. Zusätzlich für das Gelände der Domo Caproleuna GmbH eine zusätzliche Unterweisung aller Arbeitskräfte erforderlich. Des Weiteren ist bei der Angebotsabgabe der Nachweis über die Anerkennung der besonderen Sicherheitsvorschriften der Domo Caproleuna GmbH sowie der InfraLeuna GmbH zu erbringen.

Die notwendigen Arbeitserlaubnisscheine für den Bereich der Domo Caproleuna sind täglich zu beantragen und die Personale an- und abzumelden.

Alle verwendeten Baustoffe und Materialien sind entsprechend VOB/B und den Herstellervorschriften zu verarbeiten und einzubauen.

Die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Gleisbaumaßnahmen erfolgte durch die Beratungsgesellschaft für Verkehrsanlagen mbH Braunschweig/Magdeburg.

Auftraggeber, Bauherr und Bauoberleitung:

InfraLeuna GmbH
Am Haupttor, Bau 4310
06237 Leuna
Ansprechpartner: Herr Gebler, Tel.: 03461/436813 / Fax: 03461/437697

Planer:
B/M Consult, Beratungsgesellschaft für Verkehrsanlagen mbH
Delitzscher Straße 121
06116 Halle (Saale)
Ansprechpartner: Herr Angermann, Tel.: 0345/5600677

A.2 Darstellung der Leistung/Leistungsumfang

A.2.1 Allgemeines

A.2.1.1 Allgemeines zu den Gleisbauarbeiten

Sämtlich benötigtes Oberbaumaterial, soweit nicht vom AG beigestellt oder aus Rückbau wieder verwendet, ist vom AN Gleisbau zu beschaffen.

Ausgebaute, nicht mehr verwendungsfähige Holz-/Betonschwellen sind vollständig zu entplatten und einer ordnungsgemäßen thermischen Verwertung zuzuführen. Anfallender Schrott ist aufzuarbeiten (Schienen auf $\leq 6,00$ m kürzen) und dem Bauvorhaben gut zu schreiben.

Bei den Bauarbeiten anfallende Bodenmassen sind durch den AN auf Lagerflächen des AG zu transportieren und nach Weisung auf Haufwerke abzulegen. Alle anderen Stoffe sofern nicht anders beschrieben gehen direkt in das Eigentum des AN Gleisbau über und sind von ihm fachgerecht zu entsorgen.

Die neu zu errichtenden bzw. zu erneuernden Gleise sind in Schotterbettung der Körnung 31,5/63, gemäß TL 889.0061 (ehemals DBS 918061), zu verlegen. Hierfür sind die entsprechenden Zertifikate vorzulegen. Die Bettungsstärke (c) soll mindestens 420 mm betragen. Die Schwellenoberkante befindet sich in Höhe des anschließenden Geländes.

Die Spurweite beträgt 1435 mm, Spurerweiterungen sind nicht vorgesehen.

Die Schienen der neu zubauenden Weichen und Gleise sind durch Schienenverbindungsschweißungen so weit nicht anders beschrieben lückenlos zu verschweißen.

Die Verdichtungsanforderungen an das Unterbauplanum sind gemäß Ril 836 auszuführen und bei der eisenbahntechnischen Abnahme gemäß BOA § 8 nachzuweisen. Der Unterbau wird entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung bzw. den örtlichen Gegebenheiten hergestellt.

Die Gleisanlage ist/wird für eine Radsatzlast von mindestens 22,5 t ausgelegt.

Alle durchzuarbeitenden Gleisabschnitte sind im Zusammenhang mit den zu erneuernden Gleisen und Weichen zu stopfen.

Für alle neu gebauten Weichen und Gleise sind insgesamt 3 Stopfgänge vorzusehen, die im Anlagenbereich der InfraLeuna GmbH unmittelbar hintereinander erfolgen können. Dies trifft auch für durchzuarbeitenden Gleisabschnitte im Zusammenhang mit der Erneuerung der Bahnübergänge zu.

Für alle Arbeiten im Zusammenhang mit Eingriffen in das Gleisnetz der Anschlussbahn, z. B. der Einbau von Weichen in stellwerkbediente Gleisanlagen, stehen nur bestimmte, begrenzte Zeitkontingente zur Verfügung. Für diese Arbeiten können u.U. Einsätze an Wochenenden und Nachtarbeit notwendig werden.

Die Ausführung der Leistungen muss den europäischen oder landesrechtlich geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen. Die im Unternehmen der InfraLeuna GmbH verbindlichen Vorschriften sind von dem AN anzuerkennen und einzuhalten.

Dem AN werden geeignete Zwischenlagerplätze zur Lagerung, Montage und Demontage soweit vorhanden angeboten. Transportwege zur Baustelle betragen max. 1.500 m.

Das beim Rückbau anfallende Bettungsmaterial ist zum Lagerplatz des AG zu transportieren und nach Weisung auf Haufwerk abzuladen. Die mittlere Transportentfernung so weit nicht anders beschrieben beträgt für die einfache Fahrt ca. 3.500 m.

Die Baugrundbeurteilung und Kampfmittelprüfung erfolgen baubegleitend durch den AG.

A.2.1.2 Anforderungen an das Oberbaumaterial

Für die Baumaßnahmen darf nur zugelassener Schotter (Hartgestein, der Körnung 31,5/63, Farbgebung grau) gemäß TL 889.0061 (ehemals DBS 918061) verwendet werden. Gereinigter Schotter darf als Unterschotter verwendet werden, soweit nicht anderweitig beschrieben. Für neues Material sind grundsätzlich Zertifikate vorzulegen.

Für die Beschaffung der notwendigen Oberbaustoffe gelten die Technischen Lieferbedingungen bzw. Regelungen der DB AG.

A.2.2 Neubau Terminalgleise 5 und 6 im WT II

Das Baufeld erstreckt sich im Werkteil 2 zwischen der Straße F' im Norden und 2' im Süden und westlich verläuft die Straße D'. Eine direkte Zufahrt zum Baufeld ist gegeben. Die östlich der Straße D' verlaufenden Medienleistungen sind fachgerecht zu schützen. Das direkte Baufeld erstreckt sich zwischen dem Gleis 1a Str.1' und dem Gleis 1 Str.2'. Das Baufeld ist derzeit ungenutzt und besteht aus Auffüllflächen mit einer rudimentären Oberflächenbegrünung.

Eine dauerhafte Sperrung der Straße D' während der Bauzeit ist nicht möglich. Lediglich zum Bau der Rohrbrückenkonstruktion und zur Verlegung von Medienleitungen (beides Leistung Dritter) ist eine temporäre Sperrung möglich.

Das Gleis 1 Str.2', Einbau der Doppelweiche, besteht aus einem Querschwellengleis aus Beton-schwellen (verschiedener Bauformen) und Fahrschienen der Form 49E1.

Die Unterschwellung als auch die Fahrschienen weisen unterschiedlich starke Verschleißerscheinungen auf. Die Bettung ist normal verschmutzt und der vorhandene Rangiererpfad in einem teilweise schlechten Zustand.

Der Gleisabschnitt Gleis 1 Str.2' hat eine Länge von ca. 75 m.

Die neue Terminalanlage besteht aus den beiden Stumpfgleisen 5 und 6. Beide Gleise werden durch den Einbau einer neuen Doppelweiche der Grundform 49E1-190-1:6,6/6,6, in Gleis 1 Str.2', an die bestehende Gleisinfrastuktur angebunden.

Trassierung:

Für den Einbau der neuen Weiche **124/125** in Gleis 1 Str.2' und den damit verbundenen Anpassungsbereichen beidseitig der Weiche, ist das Gleis auf einer Gesamtlänge von ca. 75 m zurückzubauen. Im Rahmen der Anpassungsarbeiten können die Gleisradien aufgeweitet werden und erreichen Mindestradien von 189 m.

Das **Gleis 5** entwickelt sich aus dem **abzweigenden** Strang der Weiche **125**, eine DW 49E1-190-1:6,6 l/6,6 r. Ab Weichenende wird die Gerade auf einer Länge von 20,269 m weiter beibehalten. Es schließt sich ein Kreisbogen mit dem Radius 190 m an. Der Radius wird auf einer Länge von 72,346 m beibehalten, bevor sich ein gerader Abschnitt von 57,500 m anschließt.

Aus dem **geraden** Strang der Weiche **125** entwickelt sich das **Gleis 6**. Bereits nach ca. 2 m schließt sich ein Kreisbogen mit dem Radius 300 m an und wird auf einer Länge von ca. 69 m beibehalten, bevor sich ein weiterer gerader Gleisabschnitt von 75,719 m anschließt. Der große Halbmesser war erforderlich, um genügend Aufstellfläche zwischen beiden Gleisen zu erhalten.

Am Weichenende werden in allen drei Strängen jeweils 25 Betonschwellen Typ B90 angeordnet. Lediglich am Weichenanfang kommen im Verbindungsbereich zur Weiche 120a Betonschwellen Typ 10003 zum Einsatz.

Beide Gleise haben einen maximalen Gleisachsabstand von 15,00 m, um genügend Raum für die Anordnung der erforderlichen technischen Anlagen vorzuhalten. Der Achsabstand nimmt in östliche Richtung aufgrund der Gleisradien kontinuierlich ab.

Das Gleis 5 und 6 wird jeweils als Stumpfgleis ausgebildet und erhält einen ausreichend dimensionierten Bremsprellbock als Gleisabschluss, mit einem Bremsweg von 5,00 m.

Der Neubauabschnitt hat eine Länge von ca. 290 m. Jedes Gleis hat eine Aufstellkapazität von 8 Schwefelkesselwagen und hat eine Nutzlänge von 130 m.

Weichen:

Die erforderliche Weiche wird durch den AG beigestellt. Es handelt sich hierbei um neue Weiche der Grundform DW 49E1-190-1:6,6 l/6,6 r der Güte 350HT und einer Betonunterschwellung. Die Weiche erhält jeweils eine Handumstellvorrichtung und ein Weichensignal. Die **Grundstellung** der Weiche **124** liegt im **abzweigenden** Strang.

Die Anordnung des Stellgewichtes und der Weichenlaterne erfolgt für die Weiche **124** im geraden Strang und an Weiche **125** im abzweigenden Strang.

Die Grenzzeichen der Weichen wird bei einem Gleisabstand von 3,75 m vorgesehen.

Gradienten:

Die Gradienten der vorhandenen Infrastruktur, Gleis 1 Str.2', weist unterschiedliche Längsneigungen von 0,35 ‰ bis 0,65 ‰ auf. Lediglich östlich der Straße D' ist eine stärkere Längsneigung von ca. 2,329 ‰ im direkten Straßenbereich der InfraLeuna GmbH vorzufinden. Diese werden bei der Anbindung der neuen Gleisanlage beachtet.

Der Einbaubereich für die neue Weiche erhält eine Längsneigung von 0,350 ‰. Der gesamte Terminalbereich erhält eine maximale Längsneigung von 1,500 ‰.

Zwischen dem Grenzzeichen der Weiche 125 und dem Weichenende erfolgt jeweils das Einlegen eines Neigungswechsels. Das neue Stumpfgleis **5** weist ab diesem Punkt eine maximale Längsneigung von **1,400 %** und das **Gleis 6** von **1,500 %** auf. Diese Neigungen werden bis zum Gleisende beibehalten.

Im Bereich von Gleis 1 Str.2' werden die vorhandenen Längshöhenfehler ausgeglichen.

Die benötigte Unterschwellung wird durch den AG beigestellt und liegt westlich der Straße D' in unmittelbarer Baufeldnähe. Mit Angebotsabgabe ist ein Liefernachweis zu erbringen. Für die Zwischenlagerung ist rechtzeitig der Flächenbedarf dem AG mitzuteilen. Die benötigten Gleistragwannen und Gleistragplatten sowie die Fahrschienen der Form 49E1, in Längen von 120 m, werden durch den AG beigestellt und liegen im Baufeld.

Für die Gleise **5** und **6** ist die Oberbauform **W 49E1-1538 B70 2,4-65** vorgesehen. Die übrigen Gleise erhalten die Oberbauform W 49E1-1538 B70-65. Die Spurweite beträgt 1435 mm. Spurerweiterungen sind nicht erforderlich.

Im Bereich der Betonschwellen Typ B90 beträgt die Schwellenteilung 60 cm

Die Schienen des neu gebauten Gleisbereiches sind durch AT-Schienenverbindungs-schweißungen lückenlos zu verschweißen. Die Anforderungen zum Bearbeiten von gehärteten Schienen im Bereich der Weichen sind zu beachten.

Zu beiden Seiten des Gleisbereiches sind soweit erforderlich bzw. möglich Rand-, Verkehrs- bzw. Rangierewege trittsicher wieder herzustellen (A.2.5).

Lediglich im Bereich der Terminalfläche erfolgt nur eine einseitige Anordnung, Gleis 5 nördlich und Gleis 6 südlich.

A.2.3 Baugrund

Die Baugrundverhältnisse weisen im Chemiestandort stark abweichende Eigenschaften und somit Tragfähigkeiten auf. Um eine langfristige Verfügbarkeit sicherzustellen, erfolgt ein grundhafter Ausbau auf gesamter Länge des Gleisbereiches.

Für die Arbeiten zur Baugrundertüchtigung ist der Gleisbereich bis auf Höhe Erdplanum fachgerecht auszubauen. Die Ausbautiefen sind den Querschnitten zu entnehmen.

Es erfolgt im Bereich der eingedeckten Terminalfläche ein klassischer Aufbau mit Frostschuttschicht und Schottertragschicht auch im Gleisbereich, eine Bodenverbesserung ist aufgrund der Fundamentarbeiten und Medienverlegungen hier nicht angezeigt.

Außerhalb dieser Fläche erfolgt eine maschinelle Bodenverbesserung mit Mischbinder in einer Mächtigkeit von mind. 30 cm, so dass eine Mindesttragfähigkeit $Ev_2 \geq 120$ MPa erreicht wird. Die Arbeiten werden durch das Baugrundlabor des Auftraggebers begleitet. Im Anschluss erfolgt im Querswellenbereich der Einbau einer 20 cm starken Planumsschutzschicht aus KG2-Material. Zusätzliche Maßnahmen zur Baugrundverbesserung erfolgen soweit notwendig in direkter Abstimmung mit dem AG durch den Einbau einer hydraulisch gebundenen Tragschicht (HGT).

Bauausführung

Für die Erdbaumaßnahmen für die Verkehrsanlage einschließlich Tiefbauleistungen ist im Allgemeinen zu beachten:

Entsprechend der Ril 836 ist auf dem Gründungsplanum für die Verkehrsflächen ein Verformungsmodul bzw. eine Mindesttragfähigkeit $E_{v2} \geq 45 \text{ MPa}$ erforderlich. Dieser ist in Eigenüberwachung nachzuweisen.

Größere Niederschlagsmengen, die die Tragfähigkeit des Planums beeinträchtigen können, sind generell vom AN durch geeignete Wasserhaltungs- oder andere Schutzmaßnahmen vom Planum fernzuhalten bzw. abzuleiten. Diese Maßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

A.2.4 Straßenaufbau

Die herzustellenden Asphaltflächen werden beidseitig mit Hochbord eingefasst. Hierbei ist OK Bord = OK Schwelle. Die Asphaltdecke erhält eine Bordansicht von i.M. 5 cm. In den übrigen Flächen ist eine Bordansicht von 12 cm bis 15 cm vorzusehen.

Der für die Asphaltdecke vorgesehene Baugrund ist vorher auf Tragfähigkeit zu prüfen. Das vorgefundene Planum ist fachgerecht nachzuverdichten und die notwendigen E_{v2} -Werte von mindestens 120 MPa nachzuweisen. Sind die geforderten Nachweise nicht ohne weiterführende Maßnahmen zu erreichen, sind notwendige Schritte dem AG zu benennen.

Die Einstufung der Terminalfläche erfolgt in die Belastungsklasse BK 3.2.

Gemäß der RStO 2012 Tafel 1 Zeile 3 kommt nachfolgender Aufbau zur Anwendung:

•	4,0 cm	Asphaltdeckschicht	AC 11 DS, 25/55-55A	altern. MA 11 S
•	8,0 cm	Asphaltbinderschicht	AC 16 S, 25/55-55A	
•	10,0 cm	Asphalttragschicht	AC 22 TS, 50/70	
•	15,0 cm	Schottertragschicht 0/32 B1		
•	>30,0 cm	Frostschuttschicht 0/45 B2	abhängig vom Fundamentbau	
	65,0 cm	Gesamtaufbau		

Es sind Bordabsenkungen der Bordanlage im Übergangsbereich Terminalfläche und den übrigen Bereichen vorzusehen.

Im abgrenzenden Straßenraum der Straße D' sind zum Teil Gerinneplatten längs der Bordführung im Bestand verlegt. Diese sind soweit möglich zu erhalten. Eine Anpassung bzw. ein Ersatz ist im Rahmen der Anpassungsarbeiten mit einzuplanen.

A.2.5 Rangiererwege

Entlang der Gleis- und Weichenbereiche sind soweit möglich mindestens 1,30 m breite trittssichere Rangiererwege (Materialfarbe Grau) im Abstand von 1,70 m bis 3,00 m zur Gleismitte in Höhe der Schwellenoberkante anzulegen zu verdichten und eben herzustellen. Die Mindesteinbaudicke beträgt 0,10 m. In Gleisgruppen werden die Rangiererwege zwischen den Gleisen über die gesamte Breite jeweils ab 1,70 m von der Gleisachse hergestellt.

Im Bereich der eingedeckten Terminalfläche erfolgt die Anordnung der Rangiererwege nur auf der Außenseite von Gleis 5 und 6. Zur Vermeidung von Stolperstellen ist am Ende der Terminalfläche die Rangiererwege bis OK Bord anzugleichen.

A.2.6 Bahnübergänge

Im Baufeld befindet sich der Bahnübergang Straße D'. Der BÜ besteht aus einem asphalt eingedeckten Querschwellengleis System Lindau. Im Zuge des Einbaus der neuen Weiche und der

Angleichung von Gleis 1 wird der bestehende Bahnübergang komplett ersetzt. Es erfolgt der grundhafte Ausbau des Bahnüberganges und der Einbau von drei Gleistragplatten. Die Asphaltoberfläche im Straßenbereich ist entsprechend wieder zu schließen. Die Schienenlängsfugen erhalten einen PU-Verguss. Alle anderen Fugen sind mit dauerelastischer Vergußmasse zu schließen.

A.2.7 Weichenheizung

Die neu zu bauende Doppelweiche erhält keine Weichenheizungsanlage.

A.2.8 Entwässerung

Grundlegende Veränderungen an der bestehenden Entwässerungssituation sind nicht vorgesehen. Gleis 5 (nördlich) und 6 (südlich) erhalten eine parallel zum Gleis angeordnete Rigole.

Im Bereich der Terminalfläche werden Straßenabläufe in ausreichender Zahl angeordnet, um das anfallende Oberflächenwasser in diesem Bereich aufzufangen und der Regenentwässerung zuzuführen. Der Anschluss erfolgt an das bestehende System der InfraLeuna.

A.2.9 Sicherungstechnische Anlagen

Im direkten Baufeld sind keine LST-Anlagen vorhanden. Beim Einbau der Doppelweiche ist der unmittelbar am Weichenanfang befindliche Achszählpunkt und im Bereich der Weiche 120a die vorhandenen Signalanlagen zu beachten. Eine Abstimmung mit dem Fachbereich ist erfolgt. Während des Bauzeitraumes erfolgen die Arbeiten durch das Fachpersonal des AG.

A.2.10 Oberleitungsanlage

Nicht vorhanden.

A.2.11 Tangierende Planungen

Tangierende Planungen zum hier gegenständlichen Vorhaben erfolgen im Rahmen Dritter infolge Gründungsarbeiten der Fundamente, Errichtung der Rohrbrücke und weiterer technischer Anlagen. Weitergehende Arbeiten zur Entwässerung sowie die straßenseitige Anbindung greifen nicht direkt in das Baufeld der Gleisinfrastruktur ein.

A.3 Besonderheiten

Die zeitliche Koordinierung der Arbeiten erfolgt durch den AN in Abstimmung mit dem Eisenbahnbetrieb der InfraLeuna. Für alle Arbeiten im Zusammenhang mit Eingriffen in das Gleisnetz der Anschlussbahn, z. B. der Einbau von Weichen, stehen nur bestimmte, begrenzte Zeitkontingente zur Verfügung. Für diese Arbeiten können u.U. Einsätze an Wochenenden sowie in vorwiegend verkehrsarmen Zeiten notwendig werden.

Der AN muss sich über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle sowie die Verkehrsverhältnisse auf der Arbeitsstelle vor Angebotsabgabe informieren.

Aus einer etwaigen Nichtkenntnis können keinerlei Ansprüche an den AG abgeleitet werden.

Die ausgeschriebenen Bauleistungen erfordern eine Abstimmung und Koordinierung der beteiligten Fachgewerke für die Gleis- und Tiefbaumaßnahmen sowie die Arbeiten an den elektrischen und ggf. sicherungstechnischen Anlagen.

Die erforderlichen Leistungen gliedern sich in die dem LV entsprechenden Titel:

- | | Titel |
|-----------|--|
| 1. | Allgemeine Arbeiten |
| 1. 1. | Baustelleneinrichtung/-räumung |
| 1. 2. | Sicherungsleistung |
| 2. | Vermessungs-/Sicherungsarbeiten |
| 2. 1. | Vermessungsarbeiten |
| 2. 2. | Sicherungsarbeiten |
| 3. | Arbeiten Gleis 5 und 6 |
| 3. 1. | Abbruch-/Rückbauarbeiten |
| 3. 2. | Erdbau- und Tiefbauarbeiten |
| 3. 3. | Lieferung Oberbaumaterial |
| 3. 4. | Oberbauarbeiten |
| 4. | Flächenbefestigung |
| 4. 1. | Tragschichten - ungebunden |
| 5. | Bahnüberweg Str. D'2' |
| 5. 1. | Abbruch-/Rückbauarbeiten |
| 5. 2. | Erdbau- und Tiefbauarbeiten |
| 5. 3. | Lieferung Oberbaumaterial |
| 5. 4. | Oberbauarbeiten |
| 5. 5. | Straßen-Eindeckung |
| 6. | Stundenlohnarbeiten |
| 6. 1. | Personal |
| 6. 2. | Maschinen und Geräte |

Hinweis zur Angebotsabgabe

Die vorgenannten Angaben befreien den Bieter nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Baumaßnahme maßgebenden örtlichen Verhältnisse.

Es ist ein Ortstermin zur Begehung des Baufeldes mit dem AG zu vereinbaren. Dies stellt neben dem Bauablaufplan, ein weiteres Wertungskriterium im Rahmen des Verfahrens dar.

Sämtliche erkennbare oder in der Baubeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen und Bedingungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

Die ausgebauten Gleise sind Eigentum der InfraLeuna GmbH. Der Schrotterlös ist dem Bauvorhaben gut zu schreiben.

Maßgebend für die Ausführung der Leistungen ist in jedem Fall der Langtext des Leistungsverzeichnisses.

Als Bieter kommen nur leistungsstarke Baufirmen in Frage. Mit der Unterzeichnung des Angebotes erklärt der Bieter, dass das zur Durchführung der Bauarbeiten benötigte Fachpersonal und die notwendigen Maschinen und Geräte sowie die erforderlichen Baustoffe zur Verfügung stehen und die festgelegten Bautermine zuverlässig eingehalten werden.

Maschinen und Geräte zum Abladen und Einbauen für bis zu 10 t sind vorzuhalten und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

B Betriebliche Gegebenheiten/Bauablauf

B.1 Angaben zur Baustelle

Die Zufahrt zum Chemiestandort ist über das öffentliche Verkehrsnetz gegeben und erfolgt über das Tor 6 (B91). Die Baufeldandienung erfolgt über das Straßen- und Wegenetz der InfraLeuna.

Eine Zufahrt zum Baufeld Gleis 5/6 ist über die Straße 1' und den Straßen D' und 2' im Werkteil 2 gegeben. Die Baustelleneinrichtungsfläche ist mit dem AG abzustimmen. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften der InfraLeuna GmbH sowie der DOMO Caproleuna GmbH sind zu beachten.

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Sofern weitere Zufahrtsmöglichkeiten als die vorhandenen Straßen und Wege gewählt werden, ist deren Beschaffung ausschließlich Sache des AN.

Die Findung von Zufahrtsmöglichkeiten obliegt dem AN in Abhängigkeit von der Technologie und dem Bauablauf und ist pauschal in die Position für Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Schäden, die auf Straßen und Wegen entstehen, sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den AN zu beseitigen. Bereits vorhandene Schäden in den Straßen- und Seitenbereichen sind vor Baubeginn zu dokumentieren und dem Auftraggeber mitzuteilen. Diese Kosten sind in die Baustelleneinrichtungs- und Baustellenberäumungskosten einzukalkulieren.

Verunreinigungen der Straßen und Wege infolge der Bautätigkeiten sind auf Kosten des AN unmittelbar zu beseitigen bzw. vor Beendigung der Tagesleistung.

B.1.1 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten für Wasser- und Elektroenergie werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Über Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen hat der AN mit den Leitungsträgern eigenverantwortlich zu verhandeln.

Sämtliche für Ver- und Entsorgung dem AN entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Strom- und Wasserabgabe bzw. Abwassereinleitung aus dem bzw. in das öffentliche Netz nicht möglich ist und Strom erzeugende Aggregate bzw. Wasser- und Abwasserbehälter o.ä. eingesetzt werden müssen.

B.1.2 Abfälle, Abwasser, Betriebsstoffe

Der AN ist für die schadlose und umweltgerechte Beseitigung aller anfallenden Abfälle, Abwässer und verbrauchten Betriebsstoffe verantwortlich, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf der Baustelle entstehen. Die entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet. Eine besondere Verantwortung trägt der AN zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung. Der AN hat dafür zu sorgen, dass keine grundwassergefährdenden Stoffe in das Erdreich eindringen. Der AN trägt die Kosten für die Beseitigung der von ihm nachweislich verursachten Kontaminationen.

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (Nr. 56) geändert, sind einzuhalten.

Abfallentsorgung:

Abbruchgut, Baustellenschutt, Restmaterialien, Schrott, Verpackungs- und Gebindereste aus dem Baubetrieb sind grundsätzlich zu sammeln und mindestens wöchentlich entsprechend den gültigen Richtlinien und Gesetzen zu entsorgen.

Alle Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen (z.B. Transport), die für eine umweltgerechte und ordnungsgemäße Ablagerung oder Weiterverwendung anfallen, sind in die entsprechenden LV-Pos. einzukalkulieren.

Es ist nicht erlaubt, bei Arbeits- und Reinigungsvorgängen anfallendes Flüssigkeits- oder Reinigungsgut unkontrolliert aus dem Arbeitsbereich in das Umfeld abzugeben. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die jeweiligen Arbeitsbereiche so abgedichtet werden, dass anfallende Überschussmaterialien, Flüssigkeiten oder Feststoffe im Arbeitsraum gefasst und kontrolliert an die dafür vorgesehenen Stellen abgeleitet werden.

Für diese erforderlichen Maßnahmen sind vom AN geeignete Verfahren vorzusehen und in die einzelnen Positionen einzurechnen.

B.1.3 Lager- und Arbeitsplätze

Lagerflächen für erforderliche Zwischenlagerungen von Erdstoffen, Oberboden, Einbaumaterialien und wiederzuverwendende Ausbaumaterialien sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung werden dem AN vom AG soweit möglich zur Verfügung gestellt.

Der AN ist für die Sicherheit seiner genutzten Lager- und Arbeitsplätze selbst verantwortlich. Maßnahmen zur Sicherung der Lager- und Arbeitsplätze werden nicht gesondert vergütet.

Die Flächen sind so anzulegen, dass Arbeiten anderer Unternehmen nicht behindert werden. Die Baustelle einschl. Lagerplätze ist zu schützen und mit Bauzäunen abzusichern. Diese werden über die Bestandteile des Leistungsverzeichnisses hinaus nicht gesondert vergütet.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Baustelleneinrichtungsplan mit den Angaben für Lagerplätze, Plätze der Unterkunft und der Toilettenanlagen lt. den Richtlinien vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im unmittelbaren Baustellenbereich Sanitärabwässer nicht abgeführt werden können.

Der AN ist verpflichtet, die von ihm benutzten Lager- und Arbeitsflächen nach Beendigung der Baumaßnahme ohne gesonderte Vergütung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Grundsätzlich gilt, dass alle Schäden und Veränderungen, die durch die Bauarbeiten und Nutzung an anderen Grundstücken bzw. Dritten entstehen, beseitigt werden müssen.

Die Position „Baustelleneinrichtung“ wird erst restlos ausbezahlt, wenn alle entsprechenden Freistellungsbescheinigungen von den Eigentümern der mitgenutzten Grundstücke vorliegen.

B.1.4 Oberflächenwasser

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauzeit auftretender Niederschlag keinen schädigenden Einfluss auf die von der Baumaßnahme berührten Bauteile hat. Dies gilt auch für die das Baufeld begrenzende Bebauung. Hier ist vom AN zu gewährleisten, dass vorübergehend außer Betrieb genommene Einrichtungen zur Ableitung von Niederschlagswasser abgedichtet bzw. provisorisch betrieben werden können.

Während der gesamten Bauzeit ist der AN für die schadlose und umweltgerechte Ableitung des Oberflächenwassers auf der Baustelle und ihrem Einflussgebiet allein verantwortlich. Alle Kosten für die Herstellung von evtl. erforderlichen, provisorischen Abfluss- und Absetzanlagen und deren Unterhaltung sind, soweit im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Pauschale der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

B.1.5 Boden- und Untergrundverhältnisse

Ein Baugrundgutachten für das Teilvorhaben ist vorhanden und kann bei AG eingesehen werden. Die jetzige Verkehrsanlage weist teilweise auffallende Gleislagefehler auf. Es ist daher mit stark schwankenden und unterschiedlich stark tragfähigen Baugrundverhältnissen zu rechnen. Diese Aussagen werden durch das Baugrundgutachten bestätigt.

Die Gründungsempfehlungen zur Herstellung der Gleisanlage:

Für die Erdbaumaßnahmen der Verkehrsanlage einschließlich Tiefbauleistungen ist zu beachten: Nach der ZTV E-StB 17 ist auf dem Gründungsplanum für die Verkehrsflächen ein Verformungsmodul bzw. eine Mindesttragfähigkeit $E_{v2} \geq 45$ MPa erforderlich. Dieser ist in Eigenüberwachung nachzuweisen.

Erfahrungsgemäß wird diese Forderung in den aufgefüllten inhomogenen Boden nicht durchgehend erreicht. Hier sind Maßnahmen zu Erhöhung der Planumstragfähigkeit erforderlich. Als praktikabel haben sich Planumsstabilisierungen mit Einfräsen von Bindemittel (Dicke 30 cm; Kalk/Zement-Mischung), der Einbau einer hydraulisch gebundenen Tragschicht (Dicke 20 cm) oder ein Bodenaustausch mit grob-/gemischtkörnigem Material (Dicke 30 cm; Brechkorngemische 0/32 – 0/56) erwiesen. Zur Festlegung einer wirtschaftlichen Schichtdicke sind unmittelbar nach Freilegung des Planums Plattendruckversuche durchzuführen. Die teils bindigen Auffüllungen im Niveau des Planums sind als witterungsempfindlich einzustufen. Ein längeres Offenstehen ist daher zu vermeiden.

Die Einstufung der Ausbaumaterialien erfolgte nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Proben Aushubmaterial	Einstufung EBV	Ursächliche(r) Parameter
Bo-MP-Auffüllung-1	BM-F3*	Blei
Bo-MP-Auffüllung-2	BM-1	Leitfähigkeit

Für die aufgeführte Bodenprobe BO-MP-1 wurden zusätzliche Beprobungen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass keine weiteren auffälligen Befunde angetroffen wurden.

Bei der Entsorgung von nicht verwertbarem oder überschüssigem Material ist nach EBV zu beachten, dass das Bodenmaterial der Klasse 0 - F1 ohne weitere Untersuchungen in die Deponieklasse 0 gemäß DepV eingestuft und direkt der Deponie zugeführt werden kann.

Für eine Entsorgung sind bauseits Probenahmen und Analysen zur Deponierung gemäß DepV notwendig.

Werden die erforderlichen Werte nicht erreicht, ist nach Abstimmung und auf Anweisung des AG eine Baugrundverbesserung mit Bodenaustausch auszuführen.

Größere Niederschlagsmengen, welche die Tragfähigkeit des Planums beeinträchtigen können, sind vom AN durch geeignete Wasserhaltungs- oder andere Schutzmaßnahmen vom Planum fernzuhalten bzw. abzuleiten. Diese Maßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

Im Baufeld befinden sich unterirdische Leitungssysteme verschiedener Ver- und Entsorgungsunternehmen. Die genaue Lage der Leitungen ist entweder von den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen dem AN bekannt zu geben oder durch Suchschachtungen zu ermitteln. Vorzufundene und nicht mehr in Betrieb befindliche Leitungen sind vom AN nach Rücksprache mit dem betreffenden Ver- und Entsorgungsunternehmen zurückzubauen. Die Bestimmungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen zum Schutz bzw. bei Arbeiten an ihren Leitungen sind zu

beachten. Auftretende Erschwernisse im Zusammenhang mit den bestehenden Leitungen werden nicht gesondert vergütet. Schachtscheine werden vom AG beigestellt.

Der AN hat die Bestimmungen der Leitungseigentümer zu ihren Anlagen zu beachten. Der AN hat dazu vor Beginn der Arbeiten Schachtscheine bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen.

B.1.6 Zu schützende Bereiche und Objekte

Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird. Es sind keine temporären Schutzmaßnahmen erforderlich.

B.1.7 Rangierbetrieb/Zufahrtswege

Eine direkte Andienung des Baustellenbereiches ist über das interne Straßennetz weitestgehend möglich. Die jeweiligen Baumaßnahmen erfolgen dann unter Sperrung der betreffenden Gleisbereiche. Eine Oberleitung ist nicht vorhanden.

Das Angebot ist unter Beachtung der geforderten Sicherheitsanforderungen nach der Anforderungsklasse SIL 3 (AK 6) zu erstellen. Insbesondere ist der Arbeitsumfang für die umfangreichen Tiefbau- und Kabelarbeiten zu beachten. Besonders ist zu beachten, dass Arbeiten an den Außenanlagen während des laufenden Zug- und Rangierbetriebes auszuführen sind. Alle erforderlichen zeitlichen Zugpausen werden nach Absprache durch betriebliche Anweisungen geregelt. Dabei sind betriebliche Behinderungen so gering wie möglich zu halten.

Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleise sind soweit erforderlich unter Aufsicht von Sicherungsposten auszuführen. Die Sicherungsposten müssen ortskundig und vom AG eingewiesen und zugelassen sein.

Beim Einsatz von Zweiwegefahrzeugen in den Gleisanlagen dürfen diese nur durch den AG unterwiesene und zugelassene Fahrzeugführer eingesetzt werden.

Der AN hat Verkehrsflächen, die er zum Transport benutzt, ständig von Verschmutzungen zu befreien und durch ihn entstandene Beschädigungen fachgerecht instand zu setzen. Alle hierfür anfallenden Kosten sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet.

B.2 Bauablauf

Der Bauablauf der Gleis- und Tiefbaumaßnahme zur Neugestaltung der Verkehrsflächen ist entsprechend der vorgesehenen Ausführungsart den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Für alle Arbeiten im Zusammenhang mit Eingriffen in das Gleisnetz der Anschlussbahn, z. B. der Einbau von Gleistragplatten, stehen nur bestimmte, begrenzte Zeitkontingente zur Verfügung. Für diese Arbeiten können u.U. Einsätze an Wochenenden sowie in vorwiegend verkehrsarmen Zeiten notwendig werden. Diese Vorgaben sind bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

Die konkreten Eckdaten und Fertigstellungstermine sind dem Auftragsschreiben zu entnehmen.

Die Umsetzung der Arbeiten im Bereich Gleis 1 Str. 2' kann nur in einem eng begrenzten Zeitfenster erfolgen. Eine Abstimmung mit dem Kunden DOMO CaproLeuna läuft derzeit.

Für die Umsetzung der Arbeiten im Terminalbereich steht voraussichtlich das 3./4. Quartal 2025 zur Verfügung. Die Beistellung der Weiche ist für Ende Oktober/ Mitte November 2025 avisiert.

Mit Abgabe des Angebotes ist ein detaillierter Bauablaufplan mit der Darstellung des mindestens erforderlichen Zeitfensters für den Einbau der Doppelweiche sowie der Erneuerung von Gleis 1 einzureichen. Dabei ist ggf. ein Zweischichtsystem bzw. ein Rudu-Einsatz einzuplanen.

B.3 Besonderheiten/Vorbehalte

Allgemeines

Für die gesamte Baumaßnahme ist eine zentrale Baustelleneinrichtung vorzusehen. Notwendige Zwischentransporte u. ä. sind in die Position der Baustelleneinrichtung mit einzurechnen. Verkehrssicherung und Verkehrsregelung dito.

Bauschutt und unbrauchbarer Boden werden, soweit in den betreffenden Positionen nicht anders beschrieben, Eigentum des AN und sind auf dessen Kosten aus dem Baugelände zu transportieren und schadlos zu beseitigen.

Für die Ausführung der Arbeiten steht ausreichend Platz zu Verfügung. Evtl. erforderliche Zwischentransporte von Maschinen und Materialien werden nicht besonders vergütet.

Vor Abgabe des Angebotes hat sich der Bieter über die Örtlichkeit zu informieren. Spätere Nachforderungen aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse werden nicht anerkannt.

Unklarheiten aus der Objektbeschreibung sind vor Abgabe des Angebotes mit dem AG zu klären. Der Ablauf der Arbeiten und Zwischentermine sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Bauleiter des AG abzustimmen und durch den AN unbedingt einzuhalten. Vor Baubeginn hat der Auftragnehmer seinen aus dem Angebot vorliegenden Bauablauf-/Terminplan zu konkretisieren, um die Einhaltung der Zwangspunkte sicherzustellen.

Falls nachstehend nichts anderes beschrieben wird, sind alle für die Ausführung der Arbeiten benötigten Materialien frei Baustelle zu liefern und abzuladen.

Überschüssiger brauchbarer Mutterboden bzw. Aushubmaterial sind auf Flächen des AG in Mieten aufgesetzt getrennt zu lagern. Wiederverwendbare ausgebaute Stoffe sind zu säubern, zum Lagerplatz zu transportieren und nach Angabe zu stapeln bzw. im Baustellenbereich zu lagern und nach Angabe wieder einzubauen, einschl. erforderlicher Zwischentransporte.

Wird im LV-Text ein bestimmtes Material/Leitprodukt mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ beschrieben, so ist damit lediglich die Qualitätsforderung für das verwendete Material festgelegt.

Dem Bieter ist freigestellt, ein anderes Fabrikat anzubieten und zu verwenden, wenn er unaufgefordert und gleichzeitig den entsprechenden Qualitätsnachweis vorlegt. Das gewählte Fabrikat ist im Angebot genau zu benennen. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit obliegt dem Auftraggeber. Wird vom Bieter bei diesen Produkten kein Erzeugnis eingetragen, muss das ausgeschriebene Erzeugnis ausgeführt werden.

Behinderungen und Erschwernisse aufgrund eines eventuellen nicht kontinuierlichen Ablaufs der Arbeiten sind bei den Einheitspreisen zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der AN bei den Elektro- und Versorgungsbetrieben (gemäß Laufzettel der Bauleitung des AG) über die Lage der im Baustellenbereich befindlichen Kabel und Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren. Der AN wird für alle Schäden haftbar gemacht, die durch ihn oder seine Mitarbeiter verursacht werden.

Der verantwortliche Baustellenleiter wird vom Auftragnehmer benannt.

Der Baustellenleiter führt ein Tagebuch, die Bauleitung erhält wöchentlich eine Kopie.

Alle für die Ausführung der Arbeiten zusätzlich erforderlichen Wege und Überfahrten sind vom AN auf eigene Kosten herzustellen, für die Dauer der Bauzeit vorzuhalten und wieder zu beseitigen.

Die Lieferung und der Einbau der Materialien haben so zu erfolgen, dass die jeweils gültigen Vorschriften und Richtlinien eingehalten werden.

Als Bettungsstoff ist zugelassener Gleisschotter gemäß TL 889 061 zu verwenden.
Die Verdichtungsanforderungen an das Unterbauplanum sind der RIL 836 zu entnehmen und bei der eisenbahntechnischen Abnahme gemäß BOA § 8 nachzuweisen.

Die Gestellung von Sicherungsposten für alle mit der Vorbereitung und Realisierung zusammenhängenden Leistungen sind durch den AN zu realisieren.

Die Ausführung der Leistung muss den europäischen oder landesrechtlich geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen. Die im Unternehmen der InfraLeuna GmbH verbindlichen Vorschriften sind vom AN anzuerkennen.

Für alle im Gleiskörper verwendeten Rohrleitungen, Schächte usw. sind Belastungsnachweise entsprechend den geltenden Vorschriften zu erbringen und Verfüllungsprotokolle zu fertigen.

Die Leistungen werden, wie im LV beschrieben, örtlich aufgemessen und abgerechnet. Aufmaße sind dem Fortgang der Leistung entsprechend stets gemeinsam und rechtzeitig, in der Regel unmittelbar nach der Fertigstellung der Teilleistung, vorzunehmen.

Der AN hat die Eignung der zum Einbau vorgesehenen Baustoffe nachzuweisen und die Ergebnisse der Eignungsprüfungen so rechtzeitig an den AG zu übergeben, dass eine Prüfung vor Baubeginn möglich ist.

Der AN hat die Eigenüberwachungsprüfungen während der Ausführung mit der erforderlichen Sorgfalt und im erforderlichen Umfang durchzuführen. Der Mindestumfang der Eigenüberwachungsprüfung ist den jeweils zutreffenden „Zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien“ sowie DIN zu entnehmen. **Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfung sind dem AG vorzulegen. Die Kosten der Eigenüberwachung werden nicht gesondert vergütet.**

Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen werden der Abnahme und Abrechnung zugrunde gelegt. Probenahme und Prüfungen auf der Baustelle erfolgen in Anwesenheit des AN und AG, bei Nichtwahrnehmung des bekannt gegebenen Termins auch in Abwesenheit des AG.

Dem AN werden Absteckunterlagen in Plan- und Listenform für Lage und Höhe übergeben. Die Absteckung der Hauptpunkte in der Örtlichkeit sowie die Sicherung und Verdichtung der Absteckpunkte obliegt dem AN. Alle weiteren zur Bauausführung erforderlichen Vermessungs- und Absteckarbeiten sind durch den AN durchzuführen und in die dafür vorgesehenen Leistungspositionen einzurechnen.

Durch den AG erfolgen die Erstabsteckung und die Schlusseinmessung nach Abschluss der Arbeiten. Alle mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Vermessungsarbeiten obliegen dem AN.

Der AN erhält mit den Ausführungsunterlagen die Absteckungsunterlagen.

Verantwortlichkeit

Der Lieferumfang der anzubietenden Leistungen ist in der Ausschreibung nur in den wesentlichen Teilen der Leistung, Funktion und des Verfahrens sowie der Qualität beschrieben.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes die volle Funktionsfähigkeit der Gesamtleistung sowie deren technische Vollständigkeit gemäß den „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“.

Teile, die zur einwandfreien Funktion und gemäß den derzeit gültigen Vorschriften notwendig sind, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht besonders beschrieben werden, sind mit anzubieten bzw. im Auftragsfall ohne Mehrpreis zu liefern.

Mit Unterschrift des Angebotes bestätigt der Bieter die erforderliche Kenntnis aller Rahmenbedingungen, sowie aller notwendigen Informationen, die zur betriebssicheren Fertigstellung notwendig sind. Spätere Nachforderungen des Lieferanten aufgrund von Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten werden nicht anerkannt.

Örtlich festgestellte Mängel und andere Auswirkungen auf die anzubietenden Leistungen sind im Angebot aufzuzeigen.

Der Bieter ist verpflichtet festgestellte, der Funktion bzw. der ordnungsgemäßen Nutzung widersprechende/beeinträchtigende Planungs-/Materialfestlegungen mitzuteilen.

Schutzrechte

Der Bieter entlastet dem AG gegenüber allen patentrechtlichen bzw. Lizenzansprüchen Dritter.

Ausführung

Montageunterbrechungen während der Bauphase sowie zusätzliche An- und Abfahrten für evtl. Restarbeiten werden nicht besonders vergütet und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Für die Montage erforderliche Hubgeräte, Kranwagen, Gabelstapler, Fahrzeuge, Montagegerüste etc. werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Das Entladen auf einem Zwischenlagerplatz und der Transport innerhalb der Baustelle ist bei größeren Materialumfängen einzukalkulieren. Der notwendige Zwischenlagerplatz wird dem AN von der Bauleitung des AG zugewiesen.

Rangiergebühren für das Zustellen und Abholen von Eisenbahnwaggons sowie die mögliche Gestellung einer Arbeitszug-Lok für Materialentladung usw. sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Am Montageort demontierte und nicht wiederverwendbare Anlagen-/Bauteile sind auf Anweisung der Bauleitung des AG zu einem vom Bauleiter benannten Platz zu transportieren und fachgerecht zu lagern bzw. zu Lasten des AN fachgerecht zu entsorgen.

Die Kosten für alle vorgenannten Leistungen sind in die Einheitspreise des Angebotes einzurechnen, wenn sie nicht gesondert innerhalb des Angebotes enthalten sind.

Kreuzungen mit Versorgungsleitungen

Im Bereich der Gleise befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungstrassen. Sämtliche Leitungen sind als in Betrieb befindlich zu betrachten. Ihre genaue Lage ist durch Suchschachtungen während der Bauausführung (wenn erforderlich) zu ermitteln. Im gesamten Bereich der bekannten und möglichen Kabel-, Rohr- und Leitungstrassen sind, soweit erforderlich, Handschachtungen durchzuführen.

Die Kabellagepläne sind zu beachten. Die erforderlichen Schachtgenehmigungen sind durch den AN bei den dafür zuständigen Stellen unter Beteiligung des AG einzuholen.

Bei erforderlich werdenden Schutzmaßnahmen sind die NE- Kreuzungsrichtlinien einzuhalten.

Die im Baustellenbereich befindlichen Schächte u.ä. sind zu beachten und vor Beschädigungen zu schützen. Beschädigungen sind vom AN zu eigenen Lasten zu beseitigen.

Während der Arbeiten mit Großgeräten hat der AN sicherzustellen, dass die Sicherheitsabstände zu den Rohrbrücken eingehalten werden.

Kampfmittelbelastung

Der Chemiestandort ist Kampfmittelverdachtsfläche. Bei der Durchführung von Tiefbaumaßnahmen muss mit dem Auffinden von Bombenblindgängern und Munitionsresten gerechnet werden.

Am Chemiestandort erfolgt daher generell eine baubegleitende Kampfmittelüberwachung, diese wird durch den AG beigestellt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass pro Bauspitze ein Feuerwerker erforderlich ist. Dem AG ist rechtzeitig (3 Wochen) der Bedarf anzumelden.

Werden während der Bauzeit im Baubereich Kampfmittel gefunden, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die Bauüberwachung sowie der AG zu verständigen. Diese haben weitere Maßnahmen zu veranlassen.

Daraus resultierende Bauverzögerungen werden nicht gesondert vergütet.

Abnahmen

Die Leistungen sind grundsätzlich förmlich abzunehmen (VOB/B § 12 Abs. 2, 3, 4(1)).

Als besondere Teile der Anlage sind förmlich von der InfraLeuna GmbH abnehmen zu lassen:

- Planum mit Ev₂-Nachweis
- Dränage am offenen Graben
- Frostschutzschicht (FSS) mit Ev₂-Nachweis
- alle Tragschichten mit Ev₂-Nachweis
- Gleislage in Richtung und Höhe
- Schienenschweißungen
- Gräben vor Verfüllung
- Fundamente aller Art
- Endabnahme.

Die Anmeldung zur Abnahme hat rechtzeitig vor dem Abnahmetermin bei der InfraLeuna zu erfolgen.

C Technische Vorbemerkungen

C.1 Allgemeine Vorbemerkungen

- Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C, werden Vertragsbestandteil.
- Alle Forderungen und Angaben in den Vorbemerkungen sind, soweit sie Kosten verursachen und nicht als besondere Position ausgewiesen sind, in die Angebotspreise einzurechnen.
- In den Einheitspreisen sind, soweit in den einzelnen Positionen nicht anders beschrieben, enthalten: Das Einrichten und Räumen der Baustelle, soweit in den einzelnen Losen keine gesonderte Position enthalten ist, sowie mit der Ausführung verbundene Nebenleistungen. Liefern aller Stoffe und Bauteile, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind. Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom AG bereitgestellt werden, von den Lagerstellen auf der Baustelle zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern.
- Vor dem Beginn der Arbeiten hat sich der AN über die Lage von Kabeln, Leitungen und dgl. zu informieren. Evtl. Beschädigungen oder Zerstörungen gehen voll verantwortlich zu Lasten des AN.
- Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN über Lage der Grenz- und Vermessungspunkte zu unterrichten. Ist ein Vermessungspunkt durch Bauarbeiten gefährdet oder lässt sich eine Entfernung nicht vermeiden, so ist rechtzeitig die örtliche Bauüberwachung zu verständigen.

- Erforderliche Aussteifungen bei den einzelnen Positionen (z.B. für Gruben, Schächte, Gräben usw.) sind, soweit nicht in den Positionen beschrieben, in die EP einzurechnen.
- Die Preise sind Festpreise während der gesamten Bauzeit und müssen sämtliche erforderlichen Zuschläge, Auslösungen, Kosten für Gerätetransport, Geräteerhaltung usw. enthalten. Sie verstehen sich für fix und fertige Arbeit. Dieses gilt auch bei einer evtl. Auftragserweiterung oder Bauzeitverlängerung.
- Während der Bauzeit anfallende Lohn- und Preissteigerungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nachträglich nicht gesondert vergütet. Werden auf Wunsch des AN Arbeiten in Überzeiten, in Nachtarbeit oder an Wochenenden ausgeführt, werden diese nicht gesondert vergütet.
- Abstimmungen mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Firmen und Abteilungen sind bei dieser Baumaßnahme unbedingt erforderlich, tägliche Ortstermine werden jeweils kurzfristig angesetzt.
- Der Eisenbahnverkehr muss immer aufrecht gehalten werden. Behinderungen bei der Ausführung der Bauarbeiten berechtigen nicht zu Mehrforderungen.
- Die vorhandene Gleisachse und die Gleishöhe (SO) sind vor Baubeginn durch den AN so zu sichern, dass diese Maße zur Abnahme noch vorhanden sind.
- Schienenschweißungen dürfen nur von zugelassenen Schweißfachkräften gemäß Ril 826 durchgeführt werden. Insbesondere dürfen bei Thermit-Schweißungen nur Schienenschweißer eingesetzt, welche die Befähigung zum Schweißen in Gleisen der DB Netz AG nachweisen können. Die Zulassung ist der Bauleitung vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert nachzuweisen und ständig auf der Baustelle vorzuhalten. Die Vorschriften der Oberbau-Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Ob-Ri NE)" (hier: Punkt 13.3 - Lückenloses Gleis) sind einzuhalten. Die Schienenschweißungen verstehen sich in fix und fertiger Arbeit einschließlich des Schleifens.
- Es gilt die „Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen - Bau und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) -“ vom 13. Mai 1982.
(neu veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 1/1997, ausgegeben am 2.1.1997)
- Die Oberbauarbeiten sind nach den "Oberbau-Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Ob-Ri NE)" und den gültigen Regeln der Technik auszuführen.
- Die Abnahme der Gleisbauarbeiten erfolgt nach der "Oberbau-Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Ob-Ri NE)" durch den AG und die zuständige Landeseisenbahnaufsicht.
- Alle für die Ausführung der Arbeiten zusätzlich erforderlichen Wege und Überfahrten sind vom AN herzustellen, für die Dauer der Bauzeit vorzuhalten und wieder zu beseitigen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- Stundenlohnarbeiten
Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt werden. Der AN hat die Erstschrift der bescheinigten Stundenlohnzettel der Rechnung beizufügen. Diese müssen außer den Angaben nach VOB/B §15 Nr. 3 das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der ausgeführten Leistung enthalten. Nachweise sind täglich der örtlichen Bauleitung vorzulegen.

- Personen, die im Rahmen des erteilten Auftrages Arbeiten auf den Anlagen des AG ausführen, haben die geltenden Vorschriften und Anweisungen einzuhalten und sich insoweit der Betriebsordnung des AG zu unterwerfen. Bei Übertretung übernimmt der AG keine Haftung.
- Fachbauleiter
Für die gesamte Bauzeit ist ein verantwortlicher Fachbauleiter namentlich zu benennen.
- Einzellosvergabe
Bei Vergabe einzelner Lose oder Teilleistungen hieraus gelten die Vertragsbedingungen und Vorbemerkungen der Gesamtmaßnahme in vollem Umfang.
- Abrechnung
Die Abrechnung erfolgt Bau begleitend nach gemeinsamem Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Zur Kostenkontrolle sind monatlich Zwischenabrechnungen der gesamten Leistungen vom AN aufzustellen.
- Gewährleistung
Die Dauer der Gewährleistungszeit beträgt 4 Jahre vom Zeitpunkt der Abnahme, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart.
- Abschlagsrechnungen/Schlussrechnung
sind gemäß InfraLeuna GmbH - Vertragsbedingungen zu stellen.
- Bautagebuch
Während der gesamten Bauzeit ist ein Bautagebuch zu führen und der Bauleitung als Kopie wöchentlich vorzulegen.
Hierbei ist neben der Anzahl der täglich eingesetzten Mitarbeiter und Geräte auch das eingebaute und vom AG beigestellte Material aufzuführen.
Besondere Vorkommnisse oder Anordnungen sind aufzunehmen.
- Der AN hat die Fertigstellung der Leistung oder von wesentlichen Teilen der Leistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme bzw. Teilabnahme zu beantragen. Die Freigabe der Leistung oder eines Teils der Leistung für den Betrieb sowie die Inbetriebnahme gilt nicht als Abnahme.
- Der AN haftet für die vertragsgemäße Beschaffenheit seiner Leistung.
- Der AN hat auch für alle Ansprüche aufzukommen, die gegen den AG wegen Mängel in der Herstellung der Gleisanlagen von Dritten geltend gemacht werden. Der AG übernimmt es aber, den AN auf Mängel an den Gleisanlagen sobald wie möglich hinzuweisen, ohne ihn dadurch aus seiner Haftung zu entlassen.
- Zusatzforderungen im Rahmen der Gewährleistungspflicht für Nacharbeiten können nur dann anerkannt werden, wenn der AN bei pflichtgemäßem Erkennen von Mängeln während der Arbeitsausführung schriftlich den AG darauf hingewiesen hat.
- Fallen außervertragliche Arbeiten an, so ist rechtzeitig vorher eine schriftliche Verständigung mit dem AG herbeizuführen. Gleichzeitig ist hierfür ein Nachtragsangebot einzureichen. Zusätzliche Forderungen nach bereits ausgeführten Arbeiten werden grundsätzlich nicht anerkannt.
- Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AG, um rechtswirksam zu werden.
- Bei Arbeiten im Bereich oder in der Nähe von Gleisen ist der Unternehmer für die Sicherheit und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften voll verantwortlich. Die Kosten für die

Baustellensicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb gemäß den Unfallverhütungsvorschriften, sind in die Einheitspreise einzurechnen. Erforderliche Sicherungsposten sind vom AN zu stellen.

C.2 Zusätzliche Technische Vorbemerkungen

Die nachstehend aufgeführten Regelwerke sind zu beachten und anzuwenden. Sie sind, sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauantrag nicht angegeben ist, in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend.

Geltende ZTV

- ZTV Asphalt-StB 07/13
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)
- ZTV Baumpflege
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung, Ausgabe 2017
- ZTV E-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTVE-StB 17)
- ZTV Ew-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTVEw-StB14)
- ZTV La-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018 (ZTV La-StB 18)
- ZTV Beton StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007

Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften

- VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen
- BOA Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
- EBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
- Ob-Ri NE Oberbaurichtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen
- UVV Unfallverhütungsvorschriften der Bau- o. Tiefbauberufsgenossenschaft
- UVV - BGV A1 Allgemeine Vorschriften
- UVV - BGV C22 Bauarbeiten
- UVV - BGV D33 Arbeiten im Bereich von Gleisen
- UVV - VBG 40 Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte u. Spezialmaschinen des Erdbaues
- RIL 836 Vorschriften für Erdbauwerke (DB AG)

Merkbblätter

- für die Bodenverdichtung im Straßenbau
- für das Verfüllen von Leitungsräben
- für die Maßnahmen zum Schutz des Erdplanum

- für die Herstellung von Tragschichten ohne Bindemittel

Richtlinien

- VDI - Richtlinien
- VDV - Richtlinien
- RG Min-StB 93/00 für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau
- RiSt Wag 16 für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
- RAS-LP 4 Schutz von Bäumen Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- RSA für die Sicherung von Baustellen an Straßen

Technische Lieferbedingungen

- DB AG - TL 889.0061 Technische Lieferbedingungen Gleisschotter
- DB AG - TL 889.0062 Technische Lieferbedingungen Korngemische
- DB AG - TL 889.0142 Technische Lieferbedingungen Herzstücke für Weichen und Kreuzungen
- DB AG - TL 889.0143 Technische Lieferbedingungen Gleis- und Weichenschwellen
- DB AG - TL 889.0146 Technische Lieferbedingungen Schwellen aufgearbeitet
- DB AG - TL 889.2541 Technische Lieferbedingungen Vignolschienen
- DB AG - TL 889-2542 Technische Lieferbedingungen Weichen und Kreuzungen

DIN Normen

Die inhaltlichen Festlegungen von DIN-Normen werden als anerkannter Stand der Technik gewertet und sind damit entspr. § 4 Nr. 2 sowie § 13 Nr. 1 VOB/B Vertragsbestandteil.

Sonstiges

- TÜV Bestimmungen
- Auflagen und Forderungen örtlichen Behörden
- Vorschriften und Verfügungen des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bzw. des Anschlussbahnleiters
- Ergänzungen und Änderungen zu den zusätzlichen Technischen Vorbemerkungen
- Während des Eisenbahnbetriebes in benachbarten Gleisen darf der AN Arbeiten nur dann durchführen, wenn er alle den UVV entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung von im Gleisbereich arbeitenden Personen getroffen hat. Hierzu gehören insbesondere die Unterweisung der im Gleisbereich arbeitenden Personen im Hinblick auf die besonderen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und der Einsatz von Sicherungsposten gemäß UVV.
- Die Gleisanlagen sind sauber zu halten und von Fremdkörpern freizuhalten.
- Die Sicherung der Baustellen für den öffentlichen Verkehr und den Bahnbetrieb, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils und der erforderlichen Seitenräume, die Übernahme der Haftpflicht sowie die Erledigung von Schadenersatzforderungen bei eventuellen Unfällen ist Sache des Auftragnehmers.
- Alle Schäden, die während der Bauausführung an den vorhandenen Anlagen (Gleise, Straßen, Elt-Anlagen usw.) als Folge der Arbeiten auftreten, sind unverzüglich zu melden. Der Auftraggeber/die Bauleitung wird nach pflichtgemäßem Ermessen solche Schäden nur durch zugelassene, fachkundige und zuverlässige Unternehmen oder durch eigene Fachkräfte beseitigen lassen. Hierfür anfallende Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- Bei den Abnahmen festgestellte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden.
- Geschieht die Beseitigung von Mängeln oder von später eintretenden Schäden nicht unverzüglich oder nicht fachlich einwandfrei, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung die Schäden zu Lasten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwendung unmittelbarer Betriebsgefahren, kann eine Schadensbeseitigung auch ohne vorherige Benachrichtigung zu Lasten des Auftragnehmers vorgenommen werden.

- Soweit dem Auftraggeber durch vom Auftragnehmer zu vertretende Schäden Kosten entstehen, u.a. für:
 - Gestellung von Aufsichtspersonal, Geräten und Fahrzeugen
 - Einnahmeausfall durch Behinderung des Betriebes
 - durch Bauarbeiten erforderliche Sicherungsmaßnahmen seitens des AG,

sind diese in vollem Umfang vom Auftragnehmer zu tragen.

- Beton- u. Stahlbetonarbeiten -

Für die Ausführung von Beton- und Stahlbetonarbeiten gelten alle einschlägigen DIN-Vorschriften nach ihrer jeweils neuesten Fassung.

Anerkennung:

....., den.....

Unterschrift und Stempel:

N:\Z-2024-061 InfraLeuna - Neubau Terminal Schwefelkesselwagen\Dokumente\06-Ausschreibung\2024-061_Baubeschreibung_AS_FIN.docx